



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Mai 2018
(OR. en)

9187/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0200 (NLE)

ECO 42
ENT 98
MI 374
UNECE 5

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UN-Regelungen Nr. 13, 13-H, 14, 16, 22, 44, 49, 51, 54, 75, 83, 85, 89, 96, 106, 108, 109, 120, 129, 137, 139 und 140, der globalen technischen Regelungen der UN Nr. 15 und 19 sowie der Vorschläge für zwei neue UN-Regelungen und zwei neue Einträge im Vorschlagskompodium für globale technische Vorschriften zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission
für Europa der Vereinten Nationen
hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UN-Regelungen Nr. 13, 13-H, 14,
16, 22, 44, 49, 51, 54, 75, 83, 85, 89, 96, 106, 108, 109, 120, 129, 137, 139 und 140,
der globalen technischen Regelungen der UN Nr. 15 und 19
sowie der Vorschläge für zwei neue UN-Regelungen
und zwei neue Einträge im Vorschlagskompendium
für globale technische Vorschriften zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss des Rates 97/836/EG¹ ist die Union dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) beigetreten.
- (2) Mit dem Beschluss 2000/125/EG des Rates² ist die Union dem Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können („Parallelübereinkommen“) beigetreten.

¹ Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

² Beschluss 2000/125/EG des Rates vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können („Parallelübereinkommen“) (ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 12).

- (3) Mit der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurden die Genehmigungssysteme der Mitgliedstaaten durch ein Genehmigungsverfahren der Union ersetzt und ein harmonisierter Rahmen mit den Verwaltungsbestimmungen und allgemeinen technischen Anforderungen für alle Neufahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten geschaffen. Mit dieser Richtlinie wurden nach dem Geänderten Übereinkommen von 1958 erlassene Regelungen (im Folgenden „UN-Regelungen“) in das EU-Typgenehmigungssystem integriert, entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternative zu Unionsrecht. Seit Erlass der Richtlinie 2007/46/EG wurden UN-Regelungen zunehmend in das Unionsrecht aufgenommen.
- (4) Einige Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 13, 13-H, 14, 16, 22, 44, 49, 51, 54, 75, 83, 85, 89, 96, 106, 108, 109, 120, 129, 137, 139 und 140 sowie der globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen (GTR) Nr. 15 und 19 müssen in Bezug auf bestimmte Teile oder Merkmale entsprechend den bisherigen Erfahrungen und in Anbetracht des technischen Fortschritts angepasst werden.
- (5) Um einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und deren Bauteilen hinsichtlich der sicherheitsbezogenen Leistung wasserstoffbetriebener zwei- oder dreirädriger Kraftfahrzeuge (Klassen L1, L2, L3, L4 und L5) festzulegen, sollte der Vorschlag für eine UN-Regelung zu diesen Themen angenommen werden.
- (6) Um einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Bauteilen mechanischer Verbindungseinrichtungen für Kombinationen landwirtschaftlicher Fahrzeuge festzulegen, sollte der Vorschlag für eine UN-Regelung angenommen werden.

¹ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

- (7) Im Hinblick auf die Berücksichtigung in künftigen Diskussionen über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb empfiehlt es sich für die Europäische Union, die Verordnungen (EU) 2017/1151¹ und (EU) 2017/1154² der Kommission in das Vorschlagskompodium für globale technische Vorschriften aufzunehmen und Japans Antrag auf Aufnahme seiner Methode zur Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb in das Kompodium zu unterstützen.

¹ Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

² Verordnung (EU) 2017/1154 der Kommission vom 7. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 und der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Emissionen leichter Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge im praktischen Fahrbetrieb (Euro 6) (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 70)

- (8) Es ist zweckmäßig, den im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 und im Exekutivausschuss des Parallelübereinkommens im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zur Annahme der genannten Vorschläge festzulegen.
- (9) In diesen Ausschüssen wird die Union entsprechend Artikel 17 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union durch die Kommission vertreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 und im Exekutivausschuss des Parallelübereinkommens im Zeitraum vom 18. bis 22. Juni 2018 zu vertreten ist, besteht darin, für die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Vorschläge zu stimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Nr. der Regelung	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer ¹
13	Vorschlag für die Ergänzung 15 der Änderungsserie 11 zu UN-Regelung Nr. 13 (schwere Nutzfahrzeuge – Bremsen)	ECE/TRANS/WP.29/2018/53
13-H	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 13-H (Bremsen von Fahrzeugen der Klassen M ₁ und N ₁)	ECE/TRANS/WP.29/2018/54
14	Vorschlag für die Änderungsserie 09 zu UN-Regelung Nr. 14 (Sicherheitsgurtverankerungen)	ECE/TRANS/WP.29/2018/44
16	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte)	ECE/TRANS/WP.29/2018/37
16	Vorschlag für die Berichtigung 1 der Ergänzung 9 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte)	ECE/TRANS/WP.29/2018/64
16	Vorschlag für die Berichtigung 1 der Ergänzung 1 der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte)	ECE/TRANS/WP.29/2018/65
16	Vorschlag für die Berichtigung 1 der Ergänzung 10 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte)	ECE/TRANS/WP.29/2018/66
16	Vorschlag für die Berichtigung 1 der Ergänzung 2 der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte)	ECE/TRANS/WP.29/2018/76

¹ Alle in der Tabelle aufgeführten Unterlagen sind unter folgendem Link verfügbar:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/gen2018.html>.

Nr. der Regelung	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer ¹
22	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 05 zu UN-Regelung Nr. 22 (Schutzhelme)	ECE/TRANS/WP.29/2018/38
44	Vorschlag für die Ergänzung 14 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 44 (Kinderrückhaltesysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2018/39
49	Vorschlag für die Ergänzung 10 der Änderungsserie 05 zu UN-Regelung Nr. 49 (Emissionen von Selbstzündungsmotoren und von mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren)	ECE/TRANS/WP.29/2018/46
49	Vorschlag für die Ergänzung 6 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 49 (Emissionen von Selbstzündungsmotoren und von mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren)	ECE/TRANS/WP.29/2018/47
51	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 51 (Geräuschemissionen von Fahrzeugen der Klassen M und N)	ECE/TRANS/WP.29/2018/63
54	Vorschlag für die Ergänzung 23 zu UN-Regelung Nr. 54 (Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger)	ECE/TRANS/WP.29/2018/55
75	Vorschlag für die Berichtigung 1 der Ergänzung 17 zu UN-Regelung Nr. 75 (Luftreifen für Fahrzeuge der Klasse L)	ECE/TRANS/WP.29/2018/67

Nr. der Regelung	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer ¹
83	Vorschlag für die Ergänzung 11 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 83 (Emissionen von Fahrzeugen der Klassen M ₁ und N ₁)	ECE/TRANS/WP.29/2018/48
83	Vorschlag für die Ergänzung 7 der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 83 (Emissionen von Fahrzeugen der Klassen M ₁ und N ₁)	ECE/TRANS/WP.29/2018/49
85	Vorschlag für die Ergänzung 8 zu UN-Regelung Nr. 85 (Messung der Nutzleistung)	ECE/TRANS/WP.29/2018/50
89	Vorschlag für die Ergänzung 3 zu UN-Regelung Nr. 89 (Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen)	ECE/TRANS/WP.29/2018/56
96	Entwurf der Änderungsserie 05 zu UN-Regelung Nr. 96 (Dieselemissionen von landwirtschaftlichen Zugmaschinen)	ECE/TRANS/WP.29/2018/51
106	Vorschlag für die Ergänzung 16 zu UN-Regelung Nr. 106 (Luftreifen für landwirtschaftliche Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2018/57
108	Vorschlag für die Ergänzung 4 zu UN-Regelung Nr. 108 (Runderneuerte Reifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger)	ECE/TRANS/WP.29/2018/58
109	Vorschlag für die Ergänzung 9 zu UN-Regelung Nr. 109 (Runderneuerte Reifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger)	ECE/TRANS/WP.29/2018/59 ECE/TRANS/WP.29/2018/59/A dd.1
120	Entwurf der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 120 (Nutzleistung von Zugmaschinen sowie mobilen Maschinen und Geräten)	ECE/TRANS/WP.29/2018/52

Nr. der Regelung	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer ¹
129	Vorschlag für die Ergänzung 7 zu UN-Regelung Nr. 129 (Verbesserte Kinderrückhaltesysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2018/40
129	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 129 (Verbesserte Kinderrückhaltesysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2018/41
129	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 129 (Verbesserte Kinderrückhaltesysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2018/42
129	Entwurf für die Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 129 (Verbesserte Kinderrückhaltesysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2018/45
137	Vorschlag für die Ergänzung 1 zu UN-Regelung Nr. 137 (Frontalaufprall mit Schwerpunkt auf Rückhaltesystemen)	ECE/TRANS/WP.29/2018/43
137	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 137 (Frontalaufprall mit Schwerpunkt auf Rückhaltesystemen)	ECE/TRANS/WP.29/2018/77
139	Vorschlag für die Ergänzung 1 zu UN-Regelung Nr. 139 (Bremsassistentensysteme (BAS))	ECE/TRANS/WP.29/2018/60
140	Vorschlag für die Ergänzung 1 zu UN-Regelung Nr. 140 (Elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem (ESC))	ECE/TRANS/WP.29/2018/61

Nr. der Regelung	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer ¹
Neue UN-Regelung	Vorschlag für eine neue UN-Regelung über Wasserstoff- und Brennstoffzellenfahrzeuge der Klasse L	ECE/TRANS/WP.29/2018/68
Neue UN-Regelung	Vorschlag für eine neue UN-Regelung über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung mechanischer Verbindungsteile von Kombinationen landwirtschaftlicher Fahrzeuge	ECE/TRANS/WP.29/2018/69

GTR Nr.	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer
GTR 15	Vorschlag für die Änderung 4 der globalen technischen Regelung der UN Nr. 15 (weltweites harmonisiertes Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP))	ECE/TRANS/WP.29/2018/71
GTR 19	Vorschlag für die Änderung 1 der globalen technischen Regelung der UN Nr. 19 (Verfahren für die Prüfung der Verdunstungsemissionen im Rahmen des weltweiten harmonisierten Prüfverfahrens für leichte Nutzfahrzeuge (EVAP WLTP))	ECE/TRANS/WP.29/2018/73

	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer
	Antrag auf Aufnahme der Verordnungen (EU) 2017/1151 und (EU) 2017/1154 über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb in das Vorschlagskompodium der GTR	ECE/TRANS/WP.29/2018/79
	Antrag auf Aufnahme der Methodik Japans zur Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb in das Vorschlagskompodium der GTR	ECE/TRANS/WP.29/2018/81